16/SN-145/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original) 6/SN - 145/ME von 4

## Amt der Steiermärkischen Landesregierung Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Ue 1 - 86/7

Graz, am 20. 9. 1988

<u>Ggst.:</u>Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Überwachungsgebührengesetz geändert wird; Stellungnahme.

Tel.: (0316)7031/2428 od.

2671

DVR.Nr. 0087122

Betrifft GESETZENTWURF

Datum: 21. SEP. 1988

Verteilt 2 7. SEP. 1988

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);

- 2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
- 3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
- 4. allen Ämtern der Landesregierungen (Landesamtsdirektion);
- 5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

www.parlament.gv.at



## AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung

An das

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2 1014 Wien

GZ Präs - 21 Ue 1 - 86/7

Präsidialabteilung
8011 Graz, Burgring 4
DVR 0087122
Bearbeiter Dr. Temmel

Telefon DW (0316) 7031/ 2671

Telex 311838 lrggr a

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ) dieses Schreibens anführen

Graz, am 20. September 1988

./.

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Überwachungsgebührengesetz geändert wird; Stellungnahme.

Bezug: 602.322/12-V/1/88

Zu dem mit do. Note vom Juli 1988 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Überwachungsgebührengesetz geändert wird, wird nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen in Hinkunft Überwachungsgebühren immer dann eingehoben werden, wenn die
Überwachung einer Veranstaltung über die normalmäßige
Wahrnehmung sicherheitspolizeilicher Aufgaben hinausgeht. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage soll es
also für die Entstehung der Überwachungsgebührenpflicht
nicht mehr darauf ankommen, ob die Veranstaltung als
solche im privaten Interesse oder öffentlichen Interesse
gelegen ist.

Nach den Erläuterungen soll durch den vorliegenden Entwurf jener Rechtszustand wieder hergestellt werden, der der Absicht des Gesetzgebers aus dem Jahre 1964 bei der Schaffung des Überwachungsgebührengesetzes entspricht, indem die Gebührenpflicht nicht von der Art der Veranstaltung abhängig gemacht wird. Das vornehmliche Ziel des Entwurfes scheint aber darin zu liegen, die Einnahmen des Bundes aus besonderen Überwachungsdiensten zu steigern. Diese Annahme wird auch durch die Ausführungen im Vorblatt zu den Erläuterungen bestätigt.

Das Land Steiermark vermag sich mit dieser Zielsetzung nicht zu identifizieren. Die vorgesehene Regelung hätte zur Folge, daß kaum eine Veranstaltung ohne besondere Überwachung und damit ohne Belastung durch Überwachungsgebühren durchgeführt werden könnte. In erster Linie wären davon kulturelle und sportliche Veranstaltungen betroffen, deren Durchführung bisher als vorwiegend im öffentlichen Interesse gelegen angesehen werden konnte. Insbesondere ist aber zu befürchten, daß in Dörfern und Märkten althergebrachte Veranstaltungen durch die Belastung mit den neuen Gebühren erstickt werden.

Aus dieser Überlegung wäre eine eindeutige Regelung wünschenswert, die gemäß der derzeitigen Rechtslage und Vollzugspraxis die Gebührenpflicht ausdrücklich an die Art der Veranstaltung knüpft. Sollte dennoch an der mit dem Entwurf verfolgten Absicht festgehalten werden, die Einhebung von Überwachungsgebühren an die Art der Überwachung zu knüpfen, so müßte wenigstens vom Begriff "über die normalmäßige Wahrnehmung sicherheitspolizeilicher Aufgaben hinaus" Abstand genommen werden. Die Unbestimmtheit dieses Begriffes wird bei der Vollziehung wiederum zu Problemen führen, zumal nach diesem Kriterium auch die Anordnung oder Bewilligung der besonderen Überwachungsdienste auszurichten ist.

- 3 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme übermittelt.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann